

VORENTWURF

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN ZUM VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLAN `SONDERGEBIET SOLARPARK WESTERNHAUSEN`

Gemarkung Westernhausen
Gemeinde Schöntal
Hohenlohekreis

Stand: 03. Februar 2021

1 Rechtsgrundlagen

- 1.1 **Landesbauordnung (LBO)** In der Fassung vom 05.03.2010 (GBl. S. 357, ber. S.416)
zuletzt geändert am 21.11.2017 (GBl. S. 612, 613)

2 Örtliche Bauvorschriften gem. §74 LBO

Entsprechend § 74 LBO werden zur Durchführung baugestalterischer Absichten folgende örtliche Bauvorschriften erlassen:

- 2.1 **Einfriedungen**
§ 73 (1) Nr. 3 LBO Einfriedungen sind bis zu einer Höhe von 2,50 m zugelassen, sockellos mit 0,15 m Bodenfreiheit, um die Durchlässigkeit für Kleintiere zu gewährleisten. Diese Einfriedungen erzeugen – abweichend von § 5 LBO - keine eigenen Abstandsflächen. Die Einfriedungen sind in einem gedeckten Farbton, landschaftsangepasst, auszuführen.
- 2.2 **Dacheindeckungen**
§74 (1) Nr. 1 LBO Kupfer-, zink- oder bleigedekte Dächer sind durch Beschichtung oder in ähnlicher Weise (z.B. dauerhafte Lackierung) gegen eine Verwitterung – und damit gegen eine Auslösung von Metallbestandteilen – zu behandeln. Die Dacheindeckungen sind in einem grauen Farbton, landschaftsangepasst, auszuführen.
- 2.3 **Fasadengestaltung**
§ 74 (1) Nr. 1 LBO Nebengebäude und –anlagen sind in einem grauen Farbton, landschaftsangepasst zu gestalten.
- 2.4 **Ordnungswidrigkeiten**
§ 75 LBO Ordnungswidrig nach §75 LBO handelt, werden aufgrund von § 74 LBO erlassenen örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt.

Schöntal, den

Bürgermeister Joachim Scholz